VERORDNUNG (EG) Nr. 1738/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3402/93 (4), enthalten die für Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und -viertel geltenden Vorschriften sowie die Spezifikationen für das Entbeinen von Rindfleisch aus Interventionsbeständen. Da die Bestimmungen über die Frist der Kühlung der Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und -viertel sowie das Entbeinen von Interventionsbrust sachliche Fehler enthalten, müssen sie berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang V Absatz 5 wird die Angabe „24 Stunden" durch die Angabe „48 Stunden" ersetzt.
2. In Anhang VII Punkt 2.1.3 erster Absatz wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Fett unter dem Deckel sowie unter dem Brustbein muß entfernt werden".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der zweiten Ausschreibung im Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 3.